
18. Dezember 2013 (2. Lesung)

Nr. 078/2013

Personalreglement der Gemeinde Kriens (PR)

- **Teilrevision / Anpassung aufgrund neuer Pensionskassenregelung
ab Januar 2014.**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Zusammenfassung

Der der Einwohnerrat hat den Anschluss an die PKG Pensionskasse auf Januar 2014 gutgeheissen. Der Gemeinderat wie auch der Einwohnerrat haben den Mitarbeitenden Besitzstand versprochen, resp. informiert, dass durch den Anschluss keine finanziellen Nachteile entstehen würden. Die Artikel 1 - 43 und 60 - 67 der Verordnung über die Pensionskasse der Gemeinde Kriens wurden vom Gemeinderat und Einwohnerrat aufgrund des Anschlusses aufgehoben. Mit der Aufhebung der Artikel 20 und 39 wurde auch die AHV-Ersatzrente gestrichen. Damit der Besitzstand gewahrt wird müssen diese Artikel ins Personalreglement übernommen werden. Artikel 11 des Personalreglements "Altersrücktritt" wird, ohne Kostenfolge für die Gemeinde, dem Vorsorgereglement der PKG Pensionskasse angepasst.

II. Beweggründe

Aufgrund des Anschlusses der Pensionskasse der Gemeinde Kriens an die PKG Pensionskasse, ab 1. Januar 2014, haben der Gemeinderat am 28. August 2013 und der Einwohnerrat am 26. September 2013, die Artikel 1 – 43 und 60 – 67 der Verordnung über die Pensionskasse der Gemeinde Kriens vom 12. Februar 1998 per 31. Dezember 2013 aufgehoben.

Aus Versehen wurden dabei auch die Artikel 20 "AHV-Ersatzrente" und 39 "Finanzierung der AHV-Ersatzrente" gestrichen. Um den versprochenen Besitzstand zu gewähren müssen diese Artikel in ein neues Reglement überführt werden.

Artikel 20 Abs. 3 der Verordnung über die Pensionskasse wird aufgrund der Erfahrungen im Vollzug gestrichen. Die Kontrolle eines allfälligen Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommens ist in der Praxis nicht durchführbar, man ist auf die Selbstdeklaration der Rentner/-innen oder Mitarbeitenden angewiesen. Die Rentner/-innen welche ehrlich ihr Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen melden sind gegenüber den Rentnern/-innen die der Selbstdeklaration nicht nachkommen benachteiligt.

Da der Altersrücktritt und die Pensionskasse bereits im Personalreglement enthalten sind muss die AHV-Ersatzrente ebenfalls im Personalreglement ergänzt werden.

Weiter soll der Artikel 11 Abs. 1 "Altersrücktritt" des Personalreglements dem Vorsorgereglement der PKG Pensionskasse angepasst werden. Dies ermöglicht einen Altersrücktritt frühestens nach Beendigung des 58. Lebensjahres. Diese Anpassung hat keine Kostenfolge für die Gemeinde, da der frühere Altersrücktritt vom Mitarbeitenden finanziert werden muss.

Weiter muss Artikel 39 "Pensionskasse" und Artikel 40 "Vorsorgeeinrichtungen" formal der neuen Situation angepasst werden. Zudem wird Art. 39 Abs. 3 aufgrund eines leicht anderen Berechnungsmodells der PKG Pensionskasse gestrichen. Die Berechnung wird nur einmal und zwar bei Beginn des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente erstellt.

III. Anpassungen

Folgende Anpassungen am Personalreglement vom 29. Oktober 1998 werden vorgeschlagen:

Artikel 11 Altersrücktritt ⁴ (Änderung Personalreglement)

¹ Der Altersrücktritt erfolgt flexibel, frühestens nach Beendigung des ~~60~~ 58. Lebensjahres und spätestens nach Beendigung des 65. Lebensjahres.

Art. 11a AHV-Ersatzrente ⁵ (Neu im Personalreglement)

¹ Der Bezüger einer ganzen Altersrente hat Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 80% der maximalen AHV-Altersrente. Wurde der bei der Kasse anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden anteilmässigen Anspruch.

² Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.

³ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder beim Vorbezug einer Altersrente der AHV. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV entsteht.

⁴ Die AHV-Ersatzrente wird gemäss Art. 11b finanziert.

Art. 11b Finanzierung der AHV-Ersatzrente ⁶ (Neu im Personalreglement)

¹ Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Kosten der vom Mitglied ab vollendetem 62. Altersjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten.

² Das Mitglied trägt die übrigen Kosten der AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Rentenkürzung

Art. 39 Pensionskasse ⁷ (Änderung Personalreglement)

¹ Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten mitarbeitenden Personen sind verpflichtet, der Pensionskasse ~~der Gemeinde Kriens~~ beizutreten, der die Gemeinde Kriens angeschlossen ist.

² Für die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten ist das Reglement der Pensionskasse ~~Gemeinde Kriens~~ und der Vorsorgeplan der Gemeinde Kriens massgebend.

Art. 40 Versicherungseinrichtungen^{2, 8} (Änderung Personalreglement)

¹ Das Personal ist nach Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

² Die Gemeinde schliesst zur teilweisen Deckung der Kosten ihrer Lohn- und Lohnfortzahlung gemäss Art. 26 eine Krankentaggeldversicherung ab.

³ Der Gemeinderat regelt die Prämienzahlungspflicht in der Personalverordnung.

⁴ Die Versicherung im Sinne der beruflichen Vorsorge erfolgt nach dem Reglement der Pensionskasse ~~Gemeinde Kriens~~ und dem Vorsorgeplan der Gemeinde Kriens.

III. Antrag

Gemäss Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates erfolgen die Beratungen u.a. zu Änderungen von Reglementen in zwei Lesungen. Da es sich beim vorliegenden Antrag um einen Nachvollzug zum Geschäft „Aufhebung der Verordnung Pensionskasse Gemeinde Kriens“ vom 26. September 2013 handelt und weil es für die Mitarbeitenden sehr wichtig ist, Rechtssicherheit zu erlangen, beantragt der Gemeinderat, die Beschlussfassung in einer einzigen Lesung vorzunehmen. Für den Beschluss wäre demnach die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder nötig.

Berichterstattung durch Gemeindepräsident Paul Winiker.

Gemeinderat Kriens



Paul Winiker
Gemeindepräsident



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Auszug der Verordnung der Pensionskasse der Gemeinde Kriens (alte Version)
- Auszug Personalreglement der Gemeinde Kriens (angepasste Version)

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 078/2013

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 078/2013 des Gemeinderates Kriens vom 18. Dezember 2013 (2. Lesung)

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Personalreglement der Gemeinde Kriens (PR)

- Teilrevision / Anpassung aufgrund neuer Pensionskassenregelung ab Januar 2014.

beschliesst:

1. Die im vorgehenden Bericht und Antrag aufgeführten Ergänzungen und Anpassungen sind im Personalreglement der Gemeinde Kriens, vom 28. Oktober 1998, festgesetzt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

Kriens, 23. Januar 2014

Einwohnerrat Kriens

Christine Kaufmann-Wolf
Präsidentin

Guido Solari
Schreiber